

Aufstellung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ladenburg

Beteiligung der Behörden sowie öffentliche Auslegung gemäß

§§ 3, 4 und 4a BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange:

25.11.2022 bis 02.01.2023

Auswertung:

Bei der Beteiligung der Behörden sind zwischen dem 25.11.2022 und dem 02.01.2023 insgesamt 23 Stellungnahmen eingegangen (22 per Email, 1 per Post).

19 Stellungnahmen waren ohne Anregungen und Einwendungen.

4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Technischen Ausschuss zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollten.

Aus der Öffentlichkeit sind im gleichen Auslegungszeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligter	Datum der Antwort/ Eingang	Anregungen/Einwendungen	Abwägung (Kommentierung und Beschluss)
Abwasserverband Unterer Neckar Postfach 1228 68528 Edingen-Neckarhausen	Email vom 23.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Da wir auf dem Gebiet der Stadt Ladenburg keine Wohngebäude im Eigentum haben, sind wir von der Änderung der Stellplatzsatzung nicht betroffen.</i>	-

B.U.N.D Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Hauptstraße 4 68526 Ladenburg	-	-	-
Gemeinde Edingen-Neckarhausen Bürgermeisteramt Hauptstraße 60 68535 Edingen-Neckarhausen	Email vom 12.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Da Belange der Gemeinde Edingen-Neckarhausen offensichtlich nicht berührt sind, erübrigt sich eine inhaltliche Stellungnahme. Weiterhin verzichten wir darauf, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</i>	-
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung Dynamostraße 5 68165 Mannheim	Email vom 30.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Seitens der Telekom bestehen zur geplanten Änderungen der Stellplatzsatzung keine Einwände. Die Belange der Telekom sind durch die Änderung nicht betroffen.</i>	-
Unity BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Email vom 29.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>(Bitte senden Sie uns für das o. g. Bauvorhaben einen aktuellen Lageplan und Begründung in PDF-Format zu.)</i>	-

<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg Südenstraße 44 76135 Karlsruhe</p>	<p>Email vom 24.11.2022</p>	<p>KEINE Anregungen/Einwendungen</p> <p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</i></p> <p><i>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Das Eisenbahnbundesamt ist nur zu beteiligen, wenn Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes betroffen sind. Da dies nicht zutrifft, bestehen keine Bedenken.</i></p>	<p>-</p>
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p>	<p>Email vom 02.01.2023</p>	<p>KEINE Anregungen/Einwendungen</p> <p><i>Gegen die o.g. Änderung bzw. Ergänzung der Stellplatzsatzung bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen. Die Belange der Deutschen Bahn AG werden hiervon nicht berührt.</i></p>	<p>-</p>
<p>Netze BW GmbH Hauptstraße 152 69168 Wiesloch</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Gemeinde Heddesheim Bürgermeisteramt Fritz-Kessler-Platz 68542 Heddesheim</p>	<p>Email vom 05.12.2022</p>	<p>KEINE Anregungen/Einwendungen</p> <p><i>Die Änderung der Satzung wirkt sich nicht auf die Gemeinde Heddesheim aus. Daher werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</i></p>	<p>-</p>

<p>Gemeinde Ilvesheim Bürgermeisteramt Postfach 1165 68543 Ilvesheim</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar L 1, 2 68161 Mannheim</p>	<p>Email vom 24.11.2022</p>	<p><i>Die moderate Reduzierung der Stellplatzverpflichtung bei Wohnungsbauvorhaben bei dauerhafter Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept kann sinnvoller Bestandteil eines Mobilitätskonzepts sein, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehören unserer Auffassung nach die tatsächliche Nachfrage und aktive Nutzung des Car-Sharing-Konzepts sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, um so den Verzicht auf ein eigenes Kfz zu fördern.</i></p> <p><i>In § 2 Abs. 2 ist der Satz „Dies erfolgt durch die aktive Nutzung eines privaten Car-Sharing-Modells der Bewohner“ möglicherweise missverständlich.</i></p> <p><u>Deutlicher wäre eine Formulierung wie:</u></p> <p>„Dies erfolgt durch die Planung und Bereitstellung eines von den Bewohnern aktiv genutzten Car-Sharing-Angebots. Das bereitgestellte Angebot muss der Car-Sharing-Definition des Bundesverbands CarSharing entsprechen.“ So ließen sich beliebige Deutungen verhindern, was unter privatem Car-Sharing verstanden werden kann.</p>	<p><i>Die Carsharing Defintion des Bundesverbands lautet:</i></p> <p><i>CarSharing ist die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen. Die CarSharing-Organisationen bieten ihr Dienstleistungsprodukt CarSharing als integrierten Baustein im Umweltverbund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen) an. Car-Sharing hat somit eine sowohl den Öffentlichen Verkehr ergänzende und stärkende als auch die Umwelt und das kommunale Verkehrssystem entlastende, individuell gestaltbare Mobilität zum Ergebnis. Die Anbieter zielen darauf, durch das Erreichen eines größeren Marktvolumens diesen Effekt noch weiter zu verstärken. Die Dienstleistung Car-Sharing zeichnet sich insbesondere durch folgende Bestandteile aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Dienstleistung steht im Rahmen der Halterhaftung allen offen, sofern die – diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.</i> • <i>Die Nutzung erfolgt über eine rahmenvertragliche Teilnahme, einzelvertragliche Regelungen vor jeder Fahrt entfallen.</i>

			<ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrzeuge werden entsprechend der Verteilung der Nutzerinnen und Nutzer dezentral mit einem wohnstandort- und ÖPNV-nahen Stationsnetz zur Verfügung gestellt. • Die Fahrzeuge können jederzeit gebucht und eigenständig von den Kundinnen und Kunden abgeholt und zurückgegeben werden. • Die Fahrzeugnutzung wird nach Zeit und Fahrkilometer (inklusive fahrleistungsabhängige Betriebskosten) berechnet. • Kurzzeitnutzungen von einer Stunde sind möglich. Der Stundenpreis darf ein Achtel des Tagespreises nicht überschreiten. <p>Beschlussfassung: Die Anregung wird aufgenommen.</p>
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung- Adelsförsterpfad 7 69198 Wiesloch	Email vom 15.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen von Seiten des Veterinäramt und Verbraucherschutz Rhein-Neckar-Kreis ist zu diesem Vorgang, Az.: 621.6-IJa, keine Stellungnahme vorgesehen.	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Email vom 21.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	-

<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg</p>	<p>Email vom 23.12.2022</p>	<p>KEINE Anregungen/Einwendungen</p> <p>Bezüglich Ihres Schreibens vom 17.11.2022, Az: 621.6-IJa, können wir Ihnen mitteilen, dass aus wasserrechtlicher Sicht sowie von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde gegen den Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Ladenburg keine Bedenken bestehen.</p>	<p>-</p>
<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Gesundheitsamt- Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg</p>	<p>Email vom 22.12.2022</p>	<p>KEINE Anregungen/Einwendungen</p> <p>gegen die oben genannte Stellplatzänderung besteht seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.</p>	<p>-</p>
<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Baurechtsamt 40.5- Frau Ludwig Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg</p>	<p>Email vom 21.12.2022</p>	<p>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1</p> <p>Zu § 1 der Stellplatzsatzung – Wohnfläche:</p> <p>Da nach keiner der üblichen Wohnflächenberechnungsgrundlagen die sog. Konstruktionsfläche als auch die Flächen außerhalb der Wohnung zur Wohnfläche dazugezählt werden, wird dringend angeraten, die Geschossfläche zur Berechnung der Wohnfläche nicht heranzuziehen.</p>	<p>Beschlussfassung: Die Anregung wird aufgenommen</p>

		<p>3.2</p> <p>Zu § 2 Nr. 2 der Stellplatzsatzung – Konzept für eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung:</p> <p>Voraussetzung für das Konzept für eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung ist eine „aktive Nutzung eines privaten Car-Sharing-Modells der Bewohner“. Es wird angemerkt, dass bei Mehrfamilienhäusern in der Regel bei Bauantragstellung ein Bauträger Eigentümer ist und es zu diesem Zeitpunkt noch keine Eigentümergemeinschaft bzw. einzelne Bewohner gibt. Es stellt sich daher die Frage, wie zum Zeitpunkt der Bauantragstellung das Konzept bzw. der Nachweis der Nutzung von Car-Sharing der künftigen Bewohner praktisch umsetzbar sein soll. Die Stellplatzsatzung wird hinsichtlich der Praktikabilität kritisch gesehen.</p> <p>3.3</p> <p>Zu § 2 Nr. 6 der Stellplatzsatzung – baurechtliche Entscheidung:</p> <p>Da die untere Baurechtsbehörde als Genehmigungsbehörde im Einzelfall über die Notwendigkeit und Ausgestaltung von Nebenbestimmungen der Baugenehmigung entscheidet, sollte die Bestimmung entfallen.</p> <p>3.4</p> <p>Zur Ausfertigung: Es wird empfohlen, einen Ausfertigungsvermerk zu ergänzen.</p>	
--	--	--	--

MVV Luisenweg 9 68159 Mannheim	-	-	-
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Postfach 10 00 35 68133 Mannheim	Email vom 15.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren der Stadt Ladenburg. Damit soll in der Stellplatzsatzung bei Wohnvorhaben die Möglichkeit zur Reduzierung der verpflichtenden Anzahl an Stellplatz verankert werden. Wir haben hierzu keine Anregungen.	-
Polizeipräsidium Mannheim Stabsbereich Verkehr Postfach 10 00 29 68149 Mannheim	Email vom 30.12.2022	<i>Die Initiative der Stadt Ladenburg wird von Seiten der Polizei Mannheim begrüßt.</i> <i>Jedoch bleibt noch die Frage der Kontrolle, wenn die Wohnhäuser erst mal gebaut sind. Ich gebe zu bedenken, dass durch den Wegfall von Stellplatzverpflichtungen der Bauträger erhebliche Kosten spart.</i> <i>Ob die Mieter oder Eigentümer dann wirklich den Car-Sharing oder ÖPNV nutzen wäre zu überprüfen. Ansonsten bekommen wir im öffentlichen Verkehrsraum erhebliche Probleme mit parkenden Fahrzeugen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	Email vom 21.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde stehen der Planung keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.</i>	-

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 4 Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe	Email vom 18.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Unsererseits bestehen zum Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung Ladenburg keine Bedenken oder Anregungen.</i>	-
Verband Region Rhein-Neckar Körperschaft des Öffentlichen Rechts Postfach 10 26 36 68026 Mannheim	-	-	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt Muthstraße 4 74889 Sinsheim	-	-	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Schreiben vom 01.02.2023	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Anregungen und Hinweise sind von hier aus nicht erforderlich.</i>	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	-	-	-

<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg</p>	<p>Email vom 02.01.2023</p>	<p><i>Wir begrüßen das Vorhaben der Stadt Ladenburg private Car-Sharing-Modelle als umweltfreundliche Mobilität zu fördern und somit die Nachfrage der Bewohner an Kraftfahrzeugen zu reduzieren. Aus der Stellplatzsatzung geht hervor, dass die erforderlichen Stellplätze reduziert werden können, sofern ein Konzept für eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung (privates Car-Sharing-Modell) vorgelegt wird, welches geeignet ist, umweltfreundliche Mobilität zu fördern. Gleichzeitig muss in dem Konzept des privaten Car-Sharing-Modell nachgewiesen werden, dass bei einem Wegfall des privaten Car-Sharing-Modells die eingesparten Stellplätze durch freigehaltene Flächen auf dem Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung hergestellt werden können.</i></p> <p>Es ist fraglich, wie kontrolliert werden kann, ob ein privates Car-Sharing-Modell weggefallen ist und ob die dann erforderlichen Stellplätze auch tatsächlich errichtet werden. Außerdem geht aus der Stellplatzsatzung hervor, dass je Wohneinheit bis incl. 80 m² Wohnfläche ein Stellplatz nachzuweisen ist. Bei heutigen Erfahrungswerten von zwei Fahrzeugen pro Familie empfehlen wir mindestens zwei Stellplätze bei Wohnungen ab einer Größe von 3 Zimmer. Planungsziel sollte sein, dass die Anwohnerfahrzeuge auf den Grundstücken abgestellt werden, sodass Konflikte für den ruhenden Verkehr hierdurch vermindert werden. Der Parkdruck und Parksuchverkehr auf die umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen sollte nicht erhöht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.</p>
--	----------------------------------	--	--

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Nahverkehr und Wirtschaftsförderung Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	-	-	-
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Flurneuordnung Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg	Email vom 24.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Belange der Flurbereinigung sind durch die geplante Änderung der Stellplatzsatzung nicht berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden daher nicht vorgebracht.</i>	-
Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH Abteilung Planung Möhlstraße 27 69165 Mannheim	-	-	-
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B 1, 3 – 5 68159 Mannheim	Email vom 21.12.2021	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Die RNV GmbH hat keine Bedenken oder Einwände gegen dieses Vorhaben.</i>	-
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Archäologische Denkmalpflege Dienststelle Karlsruhe Moltkestraße 74 76133 Karlsruhe	-	-	-

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84.2 Dienststelle Karlsruhe Moltkestraße 74 76133 Karlsruhe	-	-	-
Stadt Schriesheim Stadtbauamt Friedrichstraße 28-30 69198 Schriesheim	Email vom 01.12.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Die Stadt Schriesheim hat keine Bedenken gegen die Änderung der Stellplatzsatzung.</i>	-
Gemeinde Hirschberg Bauamt Großsachsener Straße 14 69493 Hirschberg	Email vom 24.11.2022	KEINE Anregungen/Einwendungen <i>Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. hat keine Ein- wendungen gegen den Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung.</i>	-
Gemeinde Dossenheim Bauamt Rathausplatz 1 69221 Dossenheim	-	-	-
fibernet.rn Zweckverband High-Speed- Netz Rhein-Neckar Dietmar-Hopp-Str. 8 74889 Sinsheim	-	-	-